



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 23. Oktober 2012

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Am 20. Januar 2011 wurde dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, die Veranlagungsverfügung für die kantonalen Steuern pro 2009 und die Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer pro 2009 eröffnet. Auf Antrag des Rekurrenten und Beschwerdeführers führte die Steuerverwaltung mit Verfügung vom 18. März 2011 die Steuerteilung betreffend kantonale Steuern pro 2009 und direkte Bundessteuer pro 2009 durch.

Mit Schreiben vom 5. April 2011 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 7'357.65 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 1'079.95.

Mit Erlassentscheid vom 7. April 2011 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab. Aufgrund des Budgetüberschusses und des Haltens eines Motorfahrzeuges sei keine Notlage gegeben.

- B. Mit Schreiben vom 5. April 2011 (eingegangen bei der Steuerverwaltung am 6. Mai 2011) erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Er führte an, dass das Fahrzeug zwar auf seinen Namen laufe, jedoch einem Freund gehöre. Er hätte aus Freundschaft seinen Namen zur Verfügung gestellt, damit der Freund tiefere Versicherungsprämien zahlen müsse. Nun habe er das Auto abgemeldet und das Geld, welches er zurückerhalten habe, habe er seinem Freund gegeben, da dieser jeweils die Verkehrssteuer bezahlt habe.

Am 6. Juni 2011 teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer mit, dass für die Beurteilung des Gesuchs noch verschiedene Angaben und Unterlagen benötigt würden. Am 17. Juni 2011 sprach der Rekurrent und Beschwerdeführer bei der Steuerverwaltung vor und übergab einige Unterlagen.

Mit Einspracheentscheid vom 16. September 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer über ein Budgetüberschuss von CHF 117.00 pro Monat verfüge und damit die Steuerschulden beglichen werden könnten. Ausserdem sei er in der Lage gewesen, anhand der erzielten Einkünfte im Jahr 2009 Rücklagen zu bilden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. Oktober 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Er beantragt, es sei der Steuererlass zu gewähren. Eventualiter sei ein Teilerlass für die Steuern pro 2009 zu bewil-

ligen. Subeventualiter sei die Steuerforderung bis Ende 2012 zinslos zu stunden. Dies unter o/e-Kostenfolge zu Lasten der Steuerverwaltung. Er begründete dies damit, dass er Ende Dezember 2009 seine Stelle verloren und von Januar 2010 bis Juni 2011 Arbeitslosengeld bezogen habe. Nun sei er ausgesteuert und finde keine Arbeit mehr. Zudem stimme die Budgetberechnung der Steuerverwaltung nicht. Die Abzahlung der offenen Steuerschulden sei ihm innert einer angemessenen Frist nicht möglich, da er sich in einer längerfristigen Notlage befinde.

Mit Vernehmlassung vom 25. November 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. September 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die Beschwerde vom 5. Oktober 2011 (Datum des Poststempels: 6. Oktober 2011) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. September 2009 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren. Eventualiter sei ein Teilerlass für die Steuern pro 2009 zu bewilligen. Subeventualiter sei die Steuerforderung bis Ende 2012 zinslos zu stunden. Dies unter o/e-Kostenfolge zu Lasten der Steuerverwaltung.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Angaben im Kostenerlasszeugnis vom 7. Oktober 2011 private Schulden. Trotz Aufforderung der Steuerverwaltung diese genauer zu beziffern und zu bezeichnen, hat der Rekurrent und Beschwerdeführer keine weiteren Angaben zu deren Höhe gemacht. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat somit neben der Steuerverwaltung weitere Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich von einem Steuererlass absieht, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da der Rekurrent und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung seiner weiteren Gläubiger vorgelegt hat, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.
- b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

c) Die Frage der Stundung ist nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides vom 6. September 2011, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten und Beschwerdeführers wird im vorliegenden Fall jedoch auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.